



Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Umwelt

Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel
+43 5356 62131 6380
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Büro Landesumweltanwalt

Daniel Baumgartner, MSc
Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3487
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LUA-4-3.2.3/119/3-2026
Innsbruck, 03.06.2026

do. GZ: KB-NSCH/B-752/6-2026

XXXX XXXX, Reith b.K.;

**Errichtung eines Trieb- bzw. Wirtschaftsweges auf GSt. 4231/1 und 4231/2, KG Kirchberg i.T.;
naturschutzrechtliche Bewilligung;**

BESCHWERDE

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel

Beschwerde

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 11.05.2026, KB-NSCH/B-752/6-2026, beim Landesumweltanwalt eingelangt am 12.05.2026, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Errichtung eines Trieb- bzw. Wirtschaftsweges auf den GSt. Nr. 4231/1 und 4231/2, beide KG Kirchberg in Tirol, erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Intakte, naturnahe Landschaftsräume bilden eine wesentliche Grundlage für den Erhalt der biologischen Vielfalt, eines funktionsfähigen Naturhaushalts sowie der charakteristischen Eigenart und Schönheit von Kulturlandschaften. Insbesondere extensiv bewirtschaftete Almflächen stellen wertvolle Lebensräume für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten dar und erfüllen darüber hinaus zentrale Funktionen für das Landschaftsbild und den Erholungswert.

Dass eine zeitgemäße land- und almwirtschaftliche Bewirtschaftung eine verbesserte Erschließung von Almflächen erfordern kann, ist für den Landesumweltanwaltes durchaus nachvollziehbar. Gerade im Sinne einer zeitgemäßen Almwirtschaft, sind derartige Maßnahmen jedoch möglichst schonend für Natur und Landschaft umzusetzen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dabei stets jene Variante zu wählen, die die geringsten Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in empfindliche Standorte und Habitatstrukturen verursacht.

Dem gegenständlichen Verfahren kommt insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild in seiner charakteristischen Ausprägung sowie dem Schutz der darin enthaltenen ökologisch wertvollen Strukturen eine große Bedeutung zu, da es vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Spertental – Rettenstein“ gelegen ist. Eingriffe in derartige Schutzgebiete bedürfen aus Sicht des Landesumweltanwalts einer besonders sorgfältigen Prüfung und Interessensabwägung.

Ebenso sensibel gegenüber Eingriffen sind in diesem Zusammenhang ökologisch hochwertige Sonderstandorte, wie die vom Vorhaben betroffenen Feuchtbereiche in Hanglage, die wichtige Lebensräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten darstellen und wesentlich zur ökologischen Vielfalt des Gebietes beitragen.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht des Landesumweltanwalts sowohl der Schutz der ökologisch sensiblen, vielfältigen und strukturreichen Lebensraumstrukturen als auch der Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet besonders zu berücksichtigen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am **12.05.2026** auf elektronischem Wege zugestellt und enthält einen naturschutzrechtlichen Spruchpunkt.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Verfahrensablauf

Unter Vorlage von Projektunterlagen beantragte XXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX, 6370 Reith b.K., bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Trieb- bzw. Wirtschaftsweges auf den GSt. Nr. 4231/1 und 4231/2, beide KG Kirchberg in Tirol.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde dazu Stellungnahmen des naturkundefachlichen sowie des agrarfachlichen Amtssachverständigen sowie die Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten, als Vertreterin des Landesumweltanwalts, eingeholt.

Mit Bescheid vom 11.05.2026, KB-NSCH/B-752/6-2026, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben erteilt.

Gegen den Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel richtet sich die gegenständliche Beschwerde, welche insbesondere die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, die erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und Sonderstandorte gemäß TNSchG 2005, sowie geeignete Alternativen hervorhebt.

IV. Sachverhalt

Geplant ist die Errichtung eines ca. 485 m langen Traktor-befahrbaren Wirtschaftsweges mit einer Planumbreite von 3,5, welcher ausgehend vom bestehenden Wirtschaftsweg ca. 200 m nördlich der Leger-Alm (Leger Niederalm), die gering geneigte und als Koppel genutzte Weidefläche im nördlichen Bereich der Gp 4231/1 erschließen soll. Die Trasse verläuft dabei hangparallel in Nord-Süd-Richtung zunächst durch relativ steile Almweideflächen und quert in weiterer Folge auch mehrere Waldabschnitte und Gewässer. Durch die Hanglage sind für die Wegerrichtung zudem zum Teil hohe Böschungseinschnitte erforderlich.

V. Begründung

1. Erhebliche, irreversible Beeinträchtigungen von Sonderstandorten und des Landschaftsbildes

Die geplante Wegtrasse führt zum Großteil durch relativ steile, extensive Almweideflächen, welche besonders im ersten Abschnitt (ca. 150 m) mehrere Wiesengerinne sowie generell eine hohe Bodenfeuchte aufweisen. Wenngleich eine detaillierte vegetationskundliche Erhebung bisher nicht vorliegt, konnte durch den naturkundefachlichen Amtssachverständigen anhand der charakteristischen Artenzusammensetzung für diesen Teilbereich eine Zuordnung zu einem Feuchtgebiet gemäß §9 TNSchG 2005 getroffen werden.

Diese enge Verzahnung von mageren und strukturreichen Almweiden (Kammgras- und Borstgrasrasen) mit feuchteren Bereichen begründet eine besonders hohe ökologische Vielfalt innerhalb des Projektgebiets. Neben der Funktion als Lebensraum für zahlreiche heimische Tier- und Pflanzenarten kommt Feuchtgebieten zudem eine besondere Rolle in Bezug auf einen leistungsfähigen und unberührten Naturhaushalt zu.

Durch die geplante Weganlage würden große Teile dieser ökologisch hochwertigen und gemäß TNSchG 2005 geschützten Lebensräume unwiederbringlich und ersatzlos verloren gehen. Zudem kann aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die

veränderte Wasserzügigkeit im Hang zu großflächigeren Beeinträchtigungen der umliegenden Feuchtbereiche kommen wird.

Darüber hinaus ist bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen. Wie der naturkundefachliche Amtssachverständige in seinem Gutachten bereits zutreffend ausführt, sind durch die Hanglage umfassende Böschungen erforderlich, welche im Landschaftsbild deutlich in Erscheinung treten werden. Derart starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen dem Schutzziel eines Landschaftsschutzgebiets dabei diametral gegenüber und sind deshalb für den Landesumweltanwalt keinesfalls vertretbar.

2. Fehlende beurteilungsrelevante Unterlagen

Gemäß § 43 Abs 2 lit a) TNSchG 2005 sind einem Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung jene Unterlagen beizulegen, die für die Beurteilung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und des Naturhaushalts erforderlich sind. Soweit dem Landesumweltanwalt ersichtlich, liegen dem Antrag, abgesehen von einer schematischen Darstellung der geplanten Wegtrasse, derzeit keine Lage- bzw. Detailpläne bei. Insbesondere für die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und vor dem Hintergrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets erscheint eine genaue planliche Darstellung der geplanten Böschungsverbauungen jedoch unverzichtbar. Auch die gesetzmäßig vorgeschriebenen tier- bzw. vegetationskundliche Erhebungen fehlen dem Antrag derzeit gänzlich und ist dieser damit jedenfalls als mangelhaft zu bezeichnen.

3. Fehlendes öffentliches Interesse

Im Einreichprojekt sowie im agrarfachlichen Gutachten vom 20.11.2025 wird das öffentliche Interesse an der Wegerrichtung in erster Linie damit begründet, dass dieser einerseits einen gelenkten und sicheren Viehtrieb zu den nördlich gelegenen Weideflächen ermöglichen und andererseits der Erleichterung der für die Almbewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten (Instandhaltung, Almpflege, Veterinärmedizinische Versorgung und Behirtung) dienen soll.

In Bezug auf die Ermöglichung eines gelenkten und sicheren Viehtriebs ist jedoch festzuhalten, dass ostwärts bzw. unterhalb der geplanten Wegtrasse bereits ein Viehtriebweg besteht, durch den die Weideflächen mit den restlichen Almflächen der Leger Alm verbunden sind (Abb. 1). Im Zuge eines Lokalaugenscheins am 21.05.2026 konnte dabei bestätigt werden, dass dieser auf seiner gesamten Länge, bis kurz unterhalb der geplanten Abzweigung vom bestehenden Wirtschaftsweg, gut begehbar ist und durchweg eine Breite von ca. 1 m sowie in Teilen eine Schotterauflage aufweist. Ein gelenkter und sicherer Viehtrieb erscheint dem Landesumweltanwalt angesichts dieser bestehenden Wegverbindung derzeit bereits möglich.



Abbildung 1: bestehender Viehtriebweg im unteren Teilabschnitt (links, mitte) und grober Lageplan (rechts).

Im agrarfachlichen Gutachten wird zudem argumentiert, dass die geplante Weganlage insbesondere auch der besseren Erreichbarkeit der Weideflächen zur veterinärmedizinischen Versorgung und Betreuung der Tiere, sowie der erleichterten Durchführung von Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen im Zuge der Almbewirtschaftung mit Hilfe von Kraftfahrzeugen dienen soll.

Aus den vom Land Tirol öffentlich zur Verfügung gestellten Luftbildern und Geländemodellen sowie aus Aufnahmen des durchgeführten Lokalaugenscheins vom 21.05.2026 (Abb. 2) geht jedoch unstrittig hervor, dass die gegenständlichen Weideflächen bereits über eine Furt-Querung sowie eine Berme bis in die oberen Bereiche befahrbar sind. Diese sind wiederum über bestehende Weganlagen auf einer Länge von ca. 1,74 km mit dem Almgebäude der Leger Alm verbunden. Nimmt man die Entfernung zwischen der Alm und der geplanten Abzweigung (ca. 320 m) sowie die projektierte Länge der neuen Weganlage (ca. 485 m) als Grundlage, so ergibt sich lediglich eine Wegersparnis von ca. 0,935 km durch die geplante Trasse.

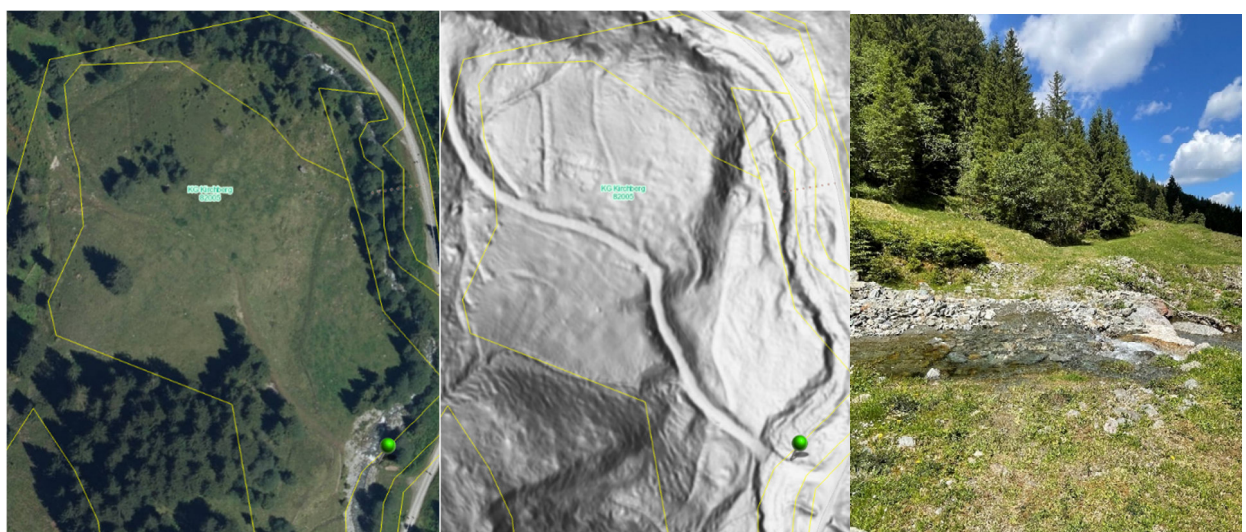


Abbildung 2: Orthofoto (links) und Geländemodell (mitte) der Weideflächen im nördlichen Projektbereich, deutlich erkennbar sind in beiden Fällen die bestehende Zufahrt über eine Furt-Querung (grüne Stecknadel, Bild rechts) sowie die befahrbare Wegberme bis in den oberen Bereich der Weide.

Auch im agrarfachlichen Gutachten wird diesbezüglich festgehalten, dass die geplante Weganlage „für die Sicherung der Existenz des land- beziehungsweise almwirtschaftlichen Betriebes [...] nicht von Bedeutung“ ist. Diese Auffassung wird vom Landesumweltanwalt geteilt. Wenn dagegen argumentiert wird, der Weg trage zur Etablierung eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes bei, so ist dem entgegenzuhalten, dass, wie bereits oben dargelegt, ein solcher, durch den bestehenden Viehtriebweg und die Zufahrtsmöglichkeit zu den Weidenflächen, derzeit bereits möglich ist.

Angesichts dieser Tatsache, erkennt der Landesumweltanwalt kein öffentliches Interesse an der Errichtung der Weganlage, welches geeignet wäre die vorhabensbedingten, erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Feuchtgebiete sowie des Landschaftsbildes zu überwiegen.

4. Mangelhafte Alternativenprüfung

§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005 sieht für Vorhaben, die mit Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter verbunden sind, eine verpflichtende Alternativenprüfung vor. Danach ist selbst bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder in geringerem Ausmaß berührt werden.

Wie bereits ausgeführt besteht im Projektgebiet bereits ein für Weidetiere gut begehbarer Verbindungsweg zwischen dem Kerngebiet und den zu erschließenden Weideflächen (Abb. 1). Inwiefern dieser Weg, mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 1 m, für einen geordneten Viehtrieb nicht geeignet wäre, erschließt sich dem Landesumweltanwalt dabei nicht. Selbst für den Fall, dass sich ein breiterer Weg für die Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes als zwingend notwendig erweisen sollte, läge mit der Verbreiterung dieses bestehenden Triebweges eine weitaus schonendere Variante in Bezug auf die Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter vor.

Die Behörde hat sich im gegenständlichen Fall zwar mit möglichen Varianten auseinandergesetzt, diese jedoch lediglich auf alternative Trassenführungen beschränkt und es damit verabsäumt die Verbreiterung des bestehenden Weges als Alternative in ihre Prüfung miteinzubeziehen.

VI. Fazit

1. Durch die Errichtung der Weganlage samt notwendiger Böschungssicherungen wird erheblich in das Schutzgut Landschaftsbild sowie in geschützte Sonderstandorte eingegriffen. Die geplanten Maßnahmen stehen damit im deutlichen Widerspruch zum Schutzziel des Landschaftsschutzgebiets „Spertental – Rettenstein“.
2. Der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ist in Bezug auf die beurteilungsrelevanten Unterlagen derzeit unvollständig.
3. Der Landesumweltanwalt erkennt angesichts einer bestehenden Anbindung der Weideflächen kein öffentliches Interesse an der Weganlage, welches die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen vermag.

4. Obwohl geeignete und naturschutzfachlich gelindere Alternativvarianten für das geplante Vorhaben bestehen, hat es die belangte Behörde verabsäumt diese im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Alternativenprüfung zu berücksichtigen.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache selbst entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Behörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes KOSTENZER